



Willy Wimmer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarischer Staatssekretär a.D.

Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel. 030/227-75094 / Fax: 030/227-76498

Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Unterausschusses
für Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik
Bayerischer Staatsminister a.D.

Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel. 030/227-72983 / Fax: 030/227-76989

Büro München:
Promenadeplatz 9, 80333 München
Tel. 089/21032-732 / Fax: 089/21034-820

An den Vorsitzenden der
CDU/CSU Bundestagsfraktion
Herrn Volker Kauder, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

12. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,
lieber Herr Kauder,

gerne nehmen wir zu Ihrem Brief vom 6. Juli 2007 Stellung, der sich mit unserer Presseerklärung zum Tornado-Urteil des Bundesverfassungsgerichts befasst.

Zum einen ist die Position, die wir in der Presseerklärung vertreten haben, diejenige, die wir bereits in unserer Ihnen bekannten Klageschrift ausführlich und präzise dargestellt haben und die wir für die weitere Diskussion – insbesondere auch für unsere Fraktion – wie folgt nochmals zusammenfassen:

1. Die Operation Enduring Freedom (OEF) war ursprünglich als Selbstverteidigung gem. Art. 51 UN-Charta gerechtfertigt. Diese Rechtfertigung ist aber entfallen, seit die mit dem 11. September 2001 entstandene Selbstverteidigungslage der USA nicht mehr besteht.

2. OEF beruht nicht auf einem UN-Mandat.
3. Soweit OEF in Afghanistan heute noch militärisch operiert, ergibt sich eine völkerrechtliche Rechtfertigung nur noch aus der Zustimmung der afghanischen Regierung. Auch wenn – wie Sie zutreffend schreiben – der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen indirekt die Rolle von OEF in Afghanistan für die Terrorismusbekämpfung anerkannt hat, kann daraus völkerrechtlich keineswegs ein Mandat des Sicherheitsrats abgeleitet werden. Vielmehr hatte der Sicherheitsrat keinen Anlass zu völkerrechtlicher Kritik gesehen, weil er davon ausgeht, dass OEF in Übereinstimmung mit der Regierung Afghanistans operiert.
4. Eine Völkerrechtsmäßigkeit der OEF in Afghanistan beruht auf dem Konsens der afghanischen Regierung. Die OEF handelt aber immer dann völkerrechtswidrig, wenn und soweit ihre Militäroperationen nicht von der Zustimmung der afghanischen Regierung gedeckt sind. Wie ausführlich bekannt – die Presse hat in den letzten Wochen mehrfach darüber berichtet – hat Präsident Karzai wiederholt die Kriegsführung der OEF in Afghanistan heftig kritisiert und sich insbesondere bei den USA über diese Kriegsführung beschwert. Diese Beschwerden sind den Regierungen aller NATO-Staaten bekannt – auch der Bundesregierung. Demzufolge ist die Kriegsführung der OEF zu einem erheblichen Teil nicht vom Konsens der afghanischen Regierung gedeckt und insoweit auch deshalb völkerrechtswidrig. Darüber hinaus verstößt die Kriegsführung der OEF auch noch und immer wieder kontinuierlich gegen das humanitäre Völkerrecht, was ebenfalls bekannt ist.
5. Die Behauptung, dass die OEF ihre Rechtsgrundlage immer noch im Selbstverteidigungsrecht der USA wegen des Anschlages vom 11. September 2001 habe, ist mit der geltenden völkerrechtlichen Definition des Selbstverteidigungsrechts nicht vereinbar und reicht über das Thema Afghanistan hinaus: Eine solche Behauptung, der Einsatz von OEF in Afghanistan sei wegen des 11. September durch das Selbstverteidigungsrecht gerechtfertigt, weicht den völkerrechtlichen

Selbstverteidigungsbegriff auf und trägt dazu bei, dass die Rechtfertigung von Militäraktionen in fremden Ländern ohne UN-Mandat und ohne Zustimmung der Regierung des betroffenen Landes in einer Weise erleichtert wird, die mit Sinn und Zweck der UN-Charta und der auf Wahrung des Friedens bezogenen Bestimmungen des Grundgesetzes unvereinbar ist.

6. Aus dem Tornado-Urteil ergibt sich auch, dass das Bundesverfassungsgericht dazu neigt, die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass sich die Bundeswehr immer noch an OEF beteiligt, zu verneinen. Das Bundesverfassungsgericht führte dazu u.a. folgendes aus:

„Soweit die Antragstellerin geltend macht, die Operation Enduring Freedom stehe, wie sie sich in Afghanistan vollziehe, mit dem Völkerrecht nicht im Einklang, kann dies in der vorliegenden prozessualen Konstellation vom Bundesverfassungsgericht nicht isoliert überprüft werden. Die Operation Enduring Freedom ist kein militärischer Einsatz im NATO-Rahmen“

BVerfGE / vom 3. Juli 2007 / 2 BvE 2/07 / Seite 42.

Damit wurde diese Frage in dem Urteil zwar nicht explizit beantwortet – das Bundesverfassungsgericht hat aber auffallend großen Wert darauf gelegt, ISAF und OEF streng zu trennen und zu betonen, dass in dem vorliegenden Fall nur über ISAF entschieden werde. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung auch deutlichst hervorgehoben, dass Auslandseinsätze der Bundeswehr außer im Selbstverteidigungsfall nur im Rahmen von Art. 24 GG in Betracht kommen, also im Rahmen von UN-Mandaten oder im Rahmen der NATO. Nachdem das Gericht der OEF den „NATO-Rahmen“ ausdrücklich abgesprochen hat, gibt es für den Bundestag keine

verfassungsrechtlichen Möglichkeiten mehr für die Verlängerung einer deutschen Beteiligung an dieser Operation.

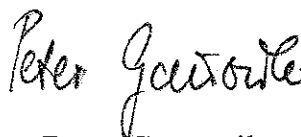
Das Organstreitverfahren der Fraktion der Linken gegen den Tornadoeinsatz in Afghanistan haben wir für richtig befunden, weil deren Klage sich nahezu ausschließlich auf unseren eigenen Prozessvortrag vor dem Bundesverfassungsgericht stützte. Wir halten auch die Meinung, dass die CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit diesem Teil des Bundestages überhaupt „*nichts gemein*“ haben dürfe, für unhistorisch. Das betrifft sowohl die Notwendigkeit einer reinigenden Aussprache mit den auch in der Linkspartei versammelten Überlebenden der politischen Klasse der Ex-DDR wie auch einer angemessenen Behandlung des früheren SPD-Bundesvorsitzenden und langjährigen Ministerpräsidenten Lafontaine durch uns. Bei letzterem könnte im Mittelpunkt des Erinnerns und Nachdenkens der Fraktion auch die Tatsache stehen, was Oskar Lafontaine für das faktische Ende der rot-grünen Koalition – mit deren Außenpolitik das Unglück, den Krieg wieder zum Mittel der Politik zu machen, begann - getan und welche Zivilcourage er dabei gezeigt hat.

Alles, was wir Ihnen hier, lieber Herr Kauder, zu Bedenken geben, heißt nicht, dass wir uns Ihrer Kritik verschließen. Dort, wo wir in der von Ihnen angesprochenen Presseerklärung aus Gründen der Eilbedürftigkeit verkürzt haben, werden wir in Zukunft, um Missverständnisse auszuschließen, noch präziser formulieren. Dieses Schreiben soll dazu ein Beitrag sein.

Mit freundlichen Grüßen



Willy Wimmer, MdB



Dr. Peter Gauweiler, MdB